

Pfeffer

Kreis



Blatt.

Erscheint jeden Sonnabend zu dem vierteljährlichen Pränumerations-Preise von 75 Pfg., für die Postanstalten bezogen 85 Pfg. An Inzerations-Gebühr wird für die gespaltene Korpus-Zelle oder deren Raum 15 Pfg. berechnet. Inserate werden bis Donnerstag nachmittag erbeten und wird ersucht, dieselben an die Expedition des Kreisblattes oder an die Krummer'sche Buchhandlung zu adressieren.

Stück 11.

Pfeffer, den 13. März

1909.

## Amtlicher Teil.

Nr. 116.

Berlin, den 16. April 1904.

Ew. (Lit.) übersende ich anliegend 20 Abdrücke von „Bestimmungen für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten“ mit dem Ersuchen, die Baupolizeibehörden gefälligst zur Beachtung dieser dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechenden Vorschriften anzuweisen. Bei dem ständigen Fortschreiten von Theorie und Praxis auf dem Gebiete des Eisenbetonbaues lassen sich endgültige Normen noch nicht aufstellen; es sind deshalb die vorliegenden Bestimmungen nur als vorläufig maßgebend zu betrachten. Ueber die bei ihrer Anwendung gemachten Erfahrungen ist nach 2 Jahren zu berichten.

Die Frage, wer die Kosten der Prüfung der Baustoffe, der Ueberwachung, der Bauausführung und der Abnahme der Bauten oder Bauteile zu tragen hat, ist nach den in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Januar 1897 (Bd. XXXI S. 310) und vom 23. Januar 1900 (Pr. V. Bl. XXI S. 422) aufgestellten Grundsätzen zu beantworten.

Danach handelt es sich hierbei um Aufwendungen, welche die zur Leistung der Kosten für die örtliche Polizeiverwaltung Verpflichteten zu tragen haben. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß Bauherren und Bauunternehmer freiwillig Kosten übernehmen, wenn sie etwa durch die ihrerseits bewirkte Beibringung von Zeugnissen amtlicher Prüfungsanstalten (I §§ 2, 4), durch die Herstellung von Probekörpern (I § 4) u. a. entstehen. Soweit die Durchführung der Bestimmungen kommunalen Baupolizeiverwaltungen obliegt, können die notwendig werdenden Mehraufwendungen bei der Bemessung der Sätze der gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu erhebenden Baupolizeigebühen berücksichtigt werden. Soweit Gemeinden mit königlicher Baupolizeiverwaltung in Betracht kommen, sehe ich über die finanzielle Wirkung der Bestimmungen spätestens bei Erstattung des nach dem Eingange des Erlasses geforderten Berichtes einer gefälligen Aeußerung entgegen.

Für die Anwendung der mitgeteilten Vorschriften weise ich noch darauf hin, daß die Baupolizeibehörden solchen Unternehmern gegenüber, die durch ihre Fachbildung ihre bisherige Tätigkeit und ihre Betriebseinrichtungen keine hinreichende Gewähr für die Güte ihrer Arbeiten bieten und die nicht über gehörig ausgebildete Arbeitskräfte verfügen, bei der Prüfung der Bauvorlagen, der Ueberwachung der Bauausführung und der Abnahme der Bauten zu ganz besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet sind.

Wegen der baupolizeilichen Behandlung der Eisensteindecken und ähnlicher Konstruktionen wird besondere Verfügung ergehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Nr. 117.

Berlin W. 66, den 21. Januar 1909.

Unter Aufhebung meiner Runderlasse vom 6. Mai 1904 (III B 2790) und vom 11. April 1905 (III B 1993) bestimme ich hinsichtlich der baupolizeilichen Behandlung ebener massiver Decken bei Hochbauten das Nachstehende:

Die Bestimmungen für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten vom 24. Mai 1907 finden auf ebene Decken aus Ziegelsteinen mit Eiseneinlagen sinngemäße Anwendung, sofern die statischen Verhältnisse, namentlich die Form und Lage der Eisenstäbe, den Voraussetzungen entsprechen, die den genannten Bestimmungen im 2. und 3. Abschnitt zugrunde liegen. Das Elastizitätsmaß des Ziegelkörpers kann dabei zum fünfundzwanzigsten Teile von dem des Eisens angenommen werden. (Nr. 25).

Die bei der Biegung in der Steinlage auftretende größte Druckspannung soll, die Verwendung von Zementmörtel vorausgesetzt, nicht 15 v. H. der durch amtliche Zeugnisse nachzuweisenden Druckfestigkeit der Steine überschreiten, in keinem Falle aber mehr als 35 kg/qcm betragen. Eine zur Erhöhung der Tragfestigkeit aufgebrachte Betonschicht bleibt, wenn sie weniger als 3 cm stark ist, bei der Tragfähigkeitsberechnung außer Betracht; bei mindestens 3 cm, aber nicht mehr als 5 cm Stärke kann die Tragfähigkeit nach obigen Vorschriften für Steindecken mit Eiseneinlagen, also mit  $n = 25$  berechnet werden. Fällt jedoch die Nulllinie innerhalb dieser Betonschicht, oder hat letztere eine größere Stärke als 5 cm, dann ist die Decke stets als eine Eisenbetondecke nach den Bestimmungen vom 24. Mai 1907, also mit  $n = 15$  zu berechnen, wobei die Ziegelsteine nur als Ausfüllung der Zugzone zu betrachten sind. Das Mischungsverhältnis der Betonschicht darf nicht magerer sein als ein Raumteil Zement auf drei Teile Rießsandgemenge.

Die Schubbeanspruchung der Decksteine darf das Maß von 2,5 kg/qcm nicht überschreiten.

Plattensförmige Decken, die beiderseits auf den unteren Flanschen eiserner Träger aufliegen und dicht an die Stege dieser Träger anschließen, dürfen als halb eingespannt angesehen und nach der Formel  $M = \frac{p \cdot l^2}{10}$  berechnet werden. Werden die Decken indessen nach Art von Plattenbalken in der Weise ausgebildet, daß die eisernen Träger nur von einzelnen, mehr oder weniger scharf ausgebildeten Balken belastet werden und die Ziegelsteinplatte nur die Zwischenräume dieser Balken überdeckt oder ausfüllt, so sind sie nur als frei aufliegend anzusehen. Das gleiche gilt von solchen Decken, die nicht unmittelbar auf dem unteren Trägerflansch, sondern auf einem überhöhten Auflager aufliegen.

Die Übereinstimmung der Güte der zur Verwendung kommenden Ziegelsteine mit der durch die Prüfungszeugnisse amtlicher Untersuchungsanstalten nachgewiesenen, ist fortdauernd sorgfältig zu überwachen. Daher ist eine Wiederholung der Prüfung durch solche Anstalten nach den Weisungen und unter entsprechender Mitwirkung der Polizeiverwaltung in angemessenen Zwischenräumen erforderlich.

Auf ebene Decken ohne Eiseneinlagen sind vorstehende Vorschriften nicht anwendbar. Wenn sie nach ihrer Einzelgestaltung nicht als gewölbartige Konstruktionen angesehen und berechnet werden können, wird ihre Tragfähigkeit in der Regel durch Probelastungen, die bis zum Bruche durchgeführt werden, zu ermitteln sein. Als zulässige Nutzlast ist ein Zehntel der aufgebrachten Probelast, die den Bruch herbeiführt, anzusehen. Die Genehmigung ist nur für die bei den Probedecken gewählte Spannweite, Stärke und Auflagerungsart zu erteilen, auch wenn die Bruchlast mehr als das Zehnfache der beabsichtigten Nutzlast betragen sollte.

Wegen der Verpflichtung zur Tragung der Kosten, welche durch die baupolizeiliche Prüfung der vorerwähnten Konstruktionen, die Überwachung ihrer Ausführung und die Bauabnahme entstehen, gilt das in Erlasse vom 16. April 1904 (III B 2786) Gesagte.

### Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bleß, den 6. März 1909.

Vorstehende Ministerial-Erlasse vom 16. April 1904 und 21. Januar 1909 bringe ich mit Bezug auf meine Kreisblattbefeindmachung vom 5. September 1907 — Kreisbl. S. 284 — zur Kenntnis der Polizeibehörden des Kreises.

Die aufgehobenen Erlasse vom 6. Mai 1904 und 11. April 1905 sind seiner Zeit nicht mitgeteilt worden.

### Der kom. Landrat. von Ruperti.

Nr. 118.

Berlin W. 66, den 23. Januar 1909.

In der Entscheidung vom 9. Juli 1908 hat das Oberverwaltungsgericht die Befugnis der Träger der Krankenversicherung anerkannt, Verträge mit Lieferanten für die dem freien Verkehr übergebenen Drogen, Verbandstoffe usw. abzuschließen und auch eigene Lager für diese Heilmittel zu errichten mit der Wirkung, daß die Mitglieder zur Entnahme der Heilmittel aus diesen Bezugsquellen verpflichtet sind und, von dringenden Fällen abgesehen, für die anderweit bezogenen Heilmittel einen Erstattungsanspruch an die Gemeinden und Kassen nicht haben.

Hiernach heben wir die in den früheren Erlassen, insbesondere in unseren Erlassen vom 6. Januar 1899 (B. 10324 M. f. S., M. 8811 M. d. g. U., M. Bl. d. i. B. S. 55) und vom 7. August 1907 (S. M. Bl. S. 318) gegebenen Anweisungen, insoweit sie mit der erwähnten Entscheidung im Widerspruch stehen, auf-

**Der Minister für Handel und Gewerbe.      Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.**

Nr. 119.

Berlin W. 9, den 15. Februar 1909.

In einem Falle sind Zweifel darüber entstanden, ob Pferde, die an der Influenza erkrankt waren, nach ihrer Heilung noch unter Gehöftsperrre zu halten sind.

Nach § 4 der Anlage meines Erlasses vom 4. September 1908 — I. A. IIIe 6476 — unterliegen nur die feuchekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde der Gehöftsperrre. Für die abgeheilten Tiere gelten lediglich die Bestimmungen in den §§ 5 und 6 des angeführten Entwurfes und zwar nur so lange, bis die Seuche für erloschen erklärt ist. (§ 8).

Es erscheint zweckmäßig, an diesen Vorschriften vorläufig festzuhalten und weitere Erfahrungen abzuwarten.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Bleß, den 7. März 1909.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Polizeibehörden des Kreises, indem ich gleichzeitig auf meine Verfügung vom 6. Oktober 1908 im Kreisblatt S. 326 Nr. 461 und die auf Seite 395 abgedruckte Belehrung Bezug nehme.

**Der kom. Landrat. v. Rupert i.**

Nr. 120.

Oppeln, den 10. Februar 1909.

## **Polizei-Berordnung**

**betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).**

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang der Provinz Schlesien mit Zustimmung des Provinzialrats folgendes:

1. § 36 Ziffer I der den gleichen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnung vom 22. Juli 1908 erhält unter Aufhebung des jetzigen Wortlauts folgende Fassung:

„Personenaufzüge sind in längstens zweijährigen Fristen, Lastenaufzüge, mit Ausnahme von kleinen Aufzügen (§ 4 III), von Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemöhlen (§ 21), von Bauaufzügen und ähnlichen, vorübergehenden Zwecken dienenden Aufzügen in vierjährigen Fristen durch den zuständigen Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bei diesen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der Abnahme zu prüfen. Ablassvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10 I, 4), sind alle sechs Jahre erneut zu prüfen. Den Befund der Untersuchung hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen. Durch die regelmäßigen Prüfungen wird das Recht der Polizeibehörde, im Bedarfsfalle außerordentliche Untersuchungen mangelhafter Fahrstuhl Anlagen anzuordnen, nicht berührt.“

2. In die Gebührenordnung (Anlage 3 zu der in Nr. 1 genannten Polizeiverordnung) ist einzufügen in die Kolonne: Gebührensatz für einen Lastenaufzug Mark: bei II ad 1: „15“, bei II ad 2: „10“.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 2. Februar 1909.

**Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Graf von Zedlitz und Trützschler.**

Vorstehende Verordnung wird mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß die Polizeiverordnung vom 22. Juli 1908 nebst Ausführungsanweisung in der Sonderbeilage zu Stück 33 des Regierungsamtsblattes abgedruckt ist.

**Der Regierungspräsident. J. B.: Jordan.**

Nr. 121.

Oppeln, den 28. Februar 1909.

Von staatlichen und kommunalen Behörden sind mehrfach Ersuchen um Ausweisung lästiger Ausländer oder um Ergreifung von Ausländern, welche im Inlande Verbrechen begangen haben, anstatt an die Polizeiverwaltung in Myslowitz an das Grenzamt der deutschen Feldarbeiterzentrale dasebst gerichtet worden.

Ich ersuche die unterstellten Polizeibehörden und Beamten zur Vermeidung derartiger Irrtümer darauf hinzuweisen, daß einzelnen Grenzämtern der in Berlin, Hofenplatz 4, domicilierenden deutschen Feldarbeiterzentrale staatlicherseits nur die Legitimierung der ausländischen Arbeiter unter Aufsicht der zuständigen Ortspolizeibehörden übertragen worden ist, und daß sie im übrigen nur Vermittlungsstellen zur Anwerbung ausländischer Arbeiter sind, dagegen behördliche Befugnisse nicht besitzen.

Die Grenzämter, wie die Zentrale in Berlin, sind lediglich in der Lage, hinsichtlich solcher Ausländer die gesucht werden, auf Grund der bei ihnen geführten Kartenregister Auskunft darüber zu geben, für welche Arbeitsstelle der Gesuchte zuletzt behufs Arbeitsnahme vermittelt worden ist.

**Der Regierungspräsident.**

Wleß, den 11. März 1909.

Die Polizeibehörden des Kreises ersuche ich, gemäß vorstehender Verfügung zu verfahren.

**Der kom. Landrat. v. Rupperti.**

Nr. 122.

Rybnik, den 2. März 1909.

a) Die Kriegsbeordnungen für das Mobilmachungsjahr 1909/10 sind vom 15. März d. Js. bei den Gemeinde-Vorständen bezw. Polizei-Verwaltungen vorhanden. Jeder Mann des Wehrdienstes ist verpflichtet, sich bis zum 1. April d. Js. in den Besitz seiner neuen Kriegsbeordnung zu setzen.

b.) Wohnungsveränderungen, die bis jetzt noch nicht zur dienstlichen Kenntnis gebracht sind, sind dem Bezirksfeldwebel sofort zu melden.

c.) Die neue Kriegsbeordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft und ist an diesem Tage die alte Kriegsbeordnung zu vernichten. Der neue Befehl ist einzukleben.

**Königliches Bezirks-Kommando.**

Wleß, den 4. März 1909.

Die Magistrate und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Mannschaften des Wehrdienstes zu bringen.

**Der kom. Landrat. v. Rupperti.**

Nr. 123.

Rybnik, den 6. März 1909.

## Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen im Bezirke des Meldeamts Wleß, an denen:

1. Sämtliche Reservisten einschließlich der Dispositionsurlauber,
2. Sämtliche Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots,
3. Sämtliche zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften,
4. Sämtliche Ersatzreservisten der Jahresklassen 1896 bis 1908,
5. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots, sowie der Ersatzreserve zurückgestellten Mannschaften, ferner die zeitig und dauernd Halbinvaliden, sowie zeitig Ganzinvaliden, sämtlich den Jahresklassen der Reserve und Landwehr I. Aufgebots entsprechend,

teilzunehmen haben, finden wie folgt statt:

**Sonnabend, den 3. April 1909, vormittags 10 Uhr,**

**in Wiedzna auf der Chaussee neben dem Gasthause.**

Hierzu die Reservisten einschließlich der Dispositionsurlauber und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.

**Sonnabend, den 3. April 1909, nachmittags 1 Uhr,**

**in Wiedzna auf der Chaussee neben dem Gasthause.**

Hierzu die Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots und die Ersatzreservisten.

**Montag, den 5. April 1909, vormittags 10 Uhr,**

**in Altberun beim Gasthausbesitzer Seibert.**

Hierzu die Reservisten einschl. der Dispositionsurlauber und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.

**Montag, den 5. April 1909, nachmittags 1 Uhr,**  
in Altberun beim Gasthausbesitzer Seibert.

Hierzu die Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots und die Ersatzreservisten.

**Dienstag, den 6. April 1909, vormittags 9 $\frac{1}{2}$  Uhr,**  
in Neuberun am Berliner'schen Gasthause.

Hierzu sämtliche kontrollpflichtigen Mannschaften.

**Dienstag, den 6. April 1909, nachmittags 1 Uhr,**  
in Imielin am ehem. Baumgart'schen Gasthause.

Hierzu sämtliche kontrollpflichtigen Mannschaften.

**Mittwoch, den 7. April 1909, vormittags 9 $\frac{1}{2}$  Uhr,**  
in Emanuelssegen am Fürstlichen Gasthause.

Hierzu die Reservisten einschl. der Dispositionsurlauber, die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und die Ersatzreservisten der Jahresklassen 1896, 1897, 1898, 1899 und 1900.

**Mittwoch, den 7. April 1909, nachmittags 1 $\frac{1}{2}$  Uhr,**  
in Emanuelssegen am Fürstlichen Gasthause.

Hierzu die Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots und die Ersatzreservisten der Jahresklassen 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907 und 1908.

**Mittwoch, den 14. April 1909, vormittags 10 $\frac{1}{4}$  Uhr,**  
in Nicolai auf dem Ring vor dem Hotel „Prinz von Preußen“.

Hierzu die Reservisten einschl. der Dispositionsurlauber und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.

**Mittwoch, den 14. April 1909, nachmittags 2 Uhr,**  
in Nicolai auf dem Ring vor dem Hotel „Prinz von Preußen“.

Hierzu die Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots und die Ersatzreservisten.

**Donnerstag, den 15. April 1909, vormittags 9 Uhr,**  
in Smilowitz vor dem Macha'schen Gasthause.

Hierzu sämtliche kontrollpflichtigen Mannschaften aus Smilowitz, Neudorf, Althammer, Panewnik und Mokrau.

**Donnerstag, den 15. April 1909, nachmittags 2 Uhr,**  
in Orzeszka am Brzezinski'schen Gasthause.

Hierzu sämtliche kontrollpflichtigen Mannschaften.

**Freitag, den 16. April 1909, vormittags 9 Uhr,**  
in Mittel-Lazisk beim Gastwirt Smialek.

Hierzu die Reservisten einschl. der Dispositionsurlauber und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.

**Freitag, den 16. April 1909, nachmittags 1 Uhr,**  
in Mittel-Lazisk beim Gastwirt Smialek.

Hierzu die Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots und die Ersatzreservisten.

**Sonnabend, den 17. April 1909, vormittags 9 $\frac{1}{2}$  Uhr,**  
in Tichau am Müller'schen Gasthause.

Hierzu die Reservisten einschl. der Dispositionsurlauber und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.

**Sonnabend, den 17. April 1909, nachmittags 1 $\frac{1}{2}$  Uhr,**  
in Tichau am Müller'schen Gasthause.

Hierzu die Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots und die Ersatzreservisten.

**Montag, den 19. April 1909, vormittags 9 $\frac{1}{2}$  Uhr,**  
in Kobier vor dem Jelen'schen Gasthause.

Hierzu sämtliche kontrollpflichtigen Mannschaften aus Kobier und Jgoin.

**Montag, den 19. April 1909, nachmittags 2 Uhr,**  
in Pleß am Gasthaus „Schwarzer Adler“.

Hierzu die Reservisten einschl. der Dispositionsurlauber und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.

**Montag, den 19. April 1909, nachmittags 4 Uhr,**  
in Pleß am Gasthaus „Schwarzer Adler“.

Hierzu die Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots und die Ersatzreservisten.

**Dienstag, den 20. April 1909, vormittags 10 Uhr,**  
in Pawlowitz am Barczynski'schen Gasthause.

Hierzu sämtliche kontrollpflichtigen Mannschaften.

**Dienstag, den 20. April 1909, nachmittags 2 Uhr,**  
in Kreuzdorf vor dem Mischke'schen Gasthause.

Hierzu sämtliche kontrollpflichtigen Mannschaften aus Kreuzdorf, Timmendorf, Borin, Warschowitz und Pniowek.

**Mittwoch, den 21. April 1909, vormittags 10 Uhr,**  
in Krier am Swierkott'schen Gasthause.

Hierzu die Reservisten einschl. der Dispositionsurlauber und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.

**Mittwoch, den 21. April 1909, nachmittags 1 Uhr,**  
in Krier am Swierkott'schen Gasthause.

Hierzu die Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots und die Ersatzreservisten.

Wie aus Vorstehendem ersichtlich, sind in Smilowitz und Kreuzdorfneue Kontrollplätze errichtet worden.

Die Mannschaften aus Smilowitz, Neudorf, Althammer, Banewitz und Mokrau, welche bis jetzt den Kontrollplätzen Pawlowitz bzw. Nicolai zugeteilt waren, haben sich von jetzt ab in Smilowitz zu stellen.

Die Mannschaften aus Kreuzdorf, Timmendorf, Borin, Warschowitz und Pniowek, welche bis jetzt dem Kontrollplatz Pawlowitz zugeteilt waren, haben sich von jetzt ab in Kreuzdorf zu stellen.

Im Uebrigen bleibt die Zugehörigkeit der Ortschaften zu den einzelnen Kontrollplätzen dieselbe wie zur Herbstkontrollversammlung 1908.

Von der Teilnahme an der Frühjahrskontrollversammlung sind diejenigen Beheleute entbunden, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1897 in den aktiven Dienst getreten sind.

Alle zur Teilnahme an der Frühjahrskontrollversammlung verpflichteten Mannschaften erhalten hierdurch den Befehl, sich auf den zugehörigen Kontrollplätzen **pünktlich** zu stellen. **Weitere Befehle gehen den Mannschaften nicht zu. Wer die Kontrollversammlung versäumt, wird mit Arrest bestraft, desgleichen derjenige, welcher sich auf einen falschen Kontrollplatz gestellt.**

Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen. Die Jahresklasse, zu der jeder Einzelne gehört, ist auf dem Deckel des Militär- bzw. Ersatzreservepasses vermerkt.

Diejenigen Mannschaften, welche ihre Militärpapiere einer Behörde pp. eingereicht haben, müssen sich dieselben rechtzeitig wieder beschaffen.

Zu widerhandlungen werden bestraft.

Desgleichen wird derjenige mit Arrest bestraft, welcher seine ausgehändigte erhaltene neue Kriegsbeorderung, Passwort oder Bestimmung als Telegraphenbote nicht, wie ausdrücklich befohlen, im Paß eingeklebt hat.

### **Königliches Bezirkskommando.**

Pleß, den 9. März 1909.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, die vorstehende Bekanntmachung in genau demselben Wortlaut rechtzeitig und ausgiebig unter den zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen verpflichteten Mannschaften bekannt zu geben.

Auszüge aus der Bekanntmachung über die Kontrollversammlung sind an mehreren öffentlichen Stellen zur Kenntnis der Mannschaften zu bringen, falls eine Bekanntgabe an die Beteiligten durch die Gemeindevdiener nicht möglich ist.

**Der kom. Landrat.** von Ruperti.

Nr. 124.

Pleß, 9. März 1909.

Der aus der Strafanstalt zu Striegau am 28. August v. Js. entlassene, auf die Dauer von fünf Jahren unter Polizeiaufsicht gestellte Dachdeckergeselle Heinrich Wunisch, geboren am 2. Februar 1851 zu Wanssen, Kreis Ohlau, hat sich nach Entlassung aus dem Krankenhause in Schurgast, Kreis Falkenberg, am

20. 1. d. Jz. nach Grottkau und von da am 13. v. Mts. ohne Anmeldung auf Wanderschaft begeben. Sein Aufenthalt ist bis jetzt nicht ermittelt worden.

Da anzunehmen ist, daß Wunsch sich der Polizeiaufsicht zu entziehen sucht, so ersuche ich die Ortsbehörden und Gendarmen des Kreises, nach dem Genannten Ermittlungen anzustellen und, im Falle er betroffen werden sollte, mir sofort Anzeige zu erstatten.

Nr. 125.

Bleß, den 6. März 1909.

Der aus der Strafanstalt zu Striegau am 15. Dezember v. Jz. entlassene, auf die Dauer von einem Jahre unter Polizeiaufsicht gestellte Arbeiter Josef Hoffmann, welcher am 23. März 1858 zu Reisse geboren ist, hat sich von seinem Entlassungsorte, Groß-Kunzendorf, Kreis Reisse, nach Brieg, Regierungsbezirk Breslau, abgemeldet, ist hier jedoch nicht eingetroffen. Sein Aufenthalt ist bis jetzt auch nicht ermittelt worden.

Da anzunehmen ist, daß Hoffmann sich der Polizeiaufsicht zu entziehen sucht, so ersuche ich die Ortsbehörden und Gendarmen des Kreises, nach dem Genannten Ermittlungen anzustellen und, im Falle er betroffen werden sollte, mir sofort Anzeige zu erstatten.

Nr. 126.

Bleß, den 6. März 1909.

Das Ermittlungsersuchen nach der Dienstmagd Hedwig Sobotta — Kreisbl. 1909 S. 53 Nr. 78 — ist erledigt.

Nr. 127.

Bleß, den 6. März 1909.

Die unter dem Pferdebestande des Veturanten Krawiez in Kattowitz ausgebrochene „Kogkrankheit“ ist nach Tötung der kogverdächtigen Pferde erloschen.

Nr. 128.

Bleß, den 10. März 1909.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Bieraltowitz im Kreise Ost-Gleiwitz erloschen ist, ist der Auftrieb von Klauendieh zu den Viehmärkten im Stadtbezirk Gleiwitz wieder gestattet.

Nr. 129.

Bleß, den 13. März 1909.

Die Maul- und Klauenseuche besteht in Niederung, Rosenberg i. Westpr., Luckau, Stolp, Mors, Friedberg und Straßburg.

Nr. 130.

Bleß, den 25. Februar 1909.

In der Gemeinde Brenna, Bezirk Bielitz, wurde bei einem einheimischen Hunde die Wutkrankheit amtlich festgestellt.

**Der kom. Landrat.** von Ruperti.

Bleß, den 22. Februar 1909.

## Fingerzeige für Obstbaumpflanzende.

1. Pflanze nur Bäume mit reicher Bewurzelung, glattem Stamm und junger, triebkräftiger Krone, keine alten Ueberfländer.
2. Pflanze nur eine Sorte, die sich in deinem Orte schon bewährt hat. Pflanz alle die gleiche Sorte, damit ihr große Mengen davon liefern könnt. Pflanze alle Bäume hoch auf Hügel.
3. Pflanze Aepfel in guten Boden, Birnen in tiefgründigen Boden, Zwetschen in feuchten Boden, Kirschen in kalkhaltigen Boden; Birnen und Kirschen an die höheren, Aepfel und Zwetschen an die niederen Stellen.
4. Hebe eine Pflanzgrube aus 1 m breit, 80 cm tief. Steche die Grubensohle um.
5. Die Erde dieser Pflanzgrube vermische mit etwas guter Erde und mit drei bis vier Schaufeln Kalk. An die Wurzeln gib zwei Schaufeln milden Kompost.
6. Bevor du pflanzest, schneide alle Flechten und gebrochenen Wurzeln ab und kürze die langen. Die Schnitte sollen vom Zentrum des Wurzelstockes nach außen geführt werden und möglichst lange Flächen zeigen, von denen, wenn man den Baum hinstellt, nichts zu sehen sein darf. Tritt die Erde an den Wurzeln fest und schlämme sie ein.
7. Schneide beim Pflanzten  $\frac{1}{3}$  der Länge der Triebe ab.

8. Erst setze den Pfahl so, daß er auf die Wetterseite des Baumes zu stehen kommt. Dann pflanze den Baum und hefte ihn zunächst lose an. Wenn er sich gesetzt hat, so binde ihn fest mit Kokosstricken.

9. Bedecke die Baumscheibe mit kurzem Dünge und umwickle den Stamm mit Reisig oder Drahtgeflecht, damit die Hasen die Rinde nicht beschädigen können.

Rattowitz, den 5. März 1909.

## Bekanntmachung.

Die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises Pleß ersuche ich, mir die Zu- und Abgangs-Listen für das 2. Halbjahr 1908 bis zum 20. März d. Js. bestimmt einzureichen.

Die Zugangslisten sind nach dem Muster XXVI und die Abgangs-Listen nach dem Muster XXVII der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommen- und Ergänzungssteuergesetz aufzustellen und zwar getrennt für Steuerpflichtige mit einem Einkommen von unter 3000 Mark (Liste I) und über 3000 Mark (Liste II). Den Abgangslisten sind die Uebernahmebeläge sämtlich beizufügen, während die Zugangslisten ohne Belege einzureichen sind.

Die Spalten „Ursachen des Zugangs“ beziehungsweise „Ursache des Abgangs“ sind ordnungsmäßig auszufüllen. Der Wortlaut in ihnen muß mit dem in den hier festgesetzten Kontrollauszügen übereinstimmen.

Die auf den einzelnen Seiten der Listen aufgerechneten Steuerbeträge sind nicht auf die nächste Seite als Uebertrag zu übernehmen und bei dieser als Seitensumme mit einzurechnen, sondern es sind die einzelnen Seitensummen in eine besondere Zusammenstellung am Schlusse der Listen zu übertragen und hier aufzurechnen.

Die Bescheinigung auf dem Titelblatt der Abgangslisten ist unterschriftlich zu vollziehen.

Sollten die Listen bis zu dem festgesetzten Termine nicht eingegangen sein, so werden sie auf Kosten der betreffenden Gemeinde beziehungsweise Gutsvorstände in meinem Büro aufgestellt werden.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission.

## Anzeiger.

**Bau-Stückkalk — Dungkalk**

liefert billigst die Firma

**V. Herrmann,**  
Ratto D.-S.

**Saatgerste Saathafer**

offeriert

**J. Königsfeld,**  
Kobier.

**Wollen Sie Milchkühe?** Dann verlangen Sie in Ihrem eigenen Interesse noch heute **kostenfreie** Zusendung des neuen Buches

**„Worte aus der Praxis“!**

Dieses Buch enthält für Sie wertvolle Aufklärungen und wird allen Landwirten, die es verlangen, gratis und portofrei gesandt.

**Pan-Separator-Gesellschaft in Gilsit.**  
Vertretung u. Lager: A. Bentner, Breslau V, Hochstr. 4.

**Für den Haushalt** wird Kathreiners Malzkaffee täglich von immer größerer Bedeutung! — Er ist wohl-

schmeckend, gesund und doch billig! — Aber Vorsicht beim Einkauf! Verlangen Sie ausdrücklich Kathreiners Malzkaffee. Machen Sie einen Versuch mit dem beliebten 10 Pfennig-Paket, ausreichend für etwa 20 Tassen.

# Beilage zum „Plesser Kreisblatt“ Stück 10.

## Beschluß.

Nachdem gegen die in der Gemeinde Lendzin und im Amts- und Kreisblatt erfolgte Bekanntmachung vom 31. Oktober 1908 wegen beabsichtigter Einziehung des parallel zur Chaussee Lendzin—Sosznowice laufenden Weges — Katasterblatt 4, Gemarkung Lendzin Nr. 372/158 — von keiner Seite Einspruch erhoben worden ist, wird der vorbezeichnete Weg auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit eingezogen und dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Alt-Verun, den 25. Februar 1909.

## Der Amtsvorstand.

Kruppa.

## Bekanntmachung.

Der Fleischermeister **Valentin Dziubany**, Gostin, beabsichtigt, auf dem Grundstück Nr. 127 zu Gostin eine Schlachtflecken-Anlage zu errichten.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 16 und 17 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 841) und des § 109 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sowie der Nr. 19 u. ff. der Anweisung vom 1. Mai 1904 zur Ausführung der Gewerbeordnung (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 25 für 1904) bringe ich hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen zwei Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Kreisblatt-Nummer ab gerechnet, bei dem Amts-Vorsteher in Wyrow schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der projektierten Anlage liegen bei dem Amts-Vorsteher zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist Termin auf

**Donnerstag, den 1. April 1909, mittags 11 Uhr,** vor dem Amtsvorsteher in Wyrow in dessen Amtszentrale anberaumt, zu welchem sowohl die Unternehmer als auch die Widersprechenden zu erscheinen haben.

Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Plesß, den 7. März 1909.

**Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.**  
von Ruperti.

Nachdem der Ackerhäusler **Franz Piecha** in Gostin seinen Antrag auf Aufgebot des verloren gegangenen Sparkassenbuches Nr. 22 304 der Kreis-Sparkasse Plesß zurückgenommen hat, wird der auf den 21. Juni 1909, vormittags 11 Uhr, anberaumte Termin aufgehoben.

Nicolai, den 9. März 1909.

## Königliches Amtsgericht.

Meine in Stück 36 Seite 281 des Plesser Kreisblattes pro 1907 unterm 27. August 1907 erlassene Bekanntmachung ist erledigt. — 4. J. 861/07. —

Ratibor, den 10. März 1909.

## Der Erste Staatsanwalt.

# Sympathisch

wirkt ein zartes, reines Gesicht, rosiges, jugendfrisches Aussehen, weiße sammetweiche Haut und blendend schöner Teint.

Alles dies erzeugt die allein echte

## Stechenpferd-Lilienmilch-Seife

v. Bergmann & Co., Radebeul.

à St. 50 Pf. in der Engel-Apothek, Mohren-Apothek und bei J. Krnstadt.

# Für Wiederverkäufer!

Alle eingeführten

## Schulbücher, Schreibhefte

in den vorgeschriebenen Miniaturen,

Diarien, Zeichenhefte, Federhalter, ■■■

■■■ Bleistifte, Schieferstifte, Federn

sowie alle anderen

## Schulbedarfsartikel

empfiehlt zu billigen Preisen

## A. Krummer's

Buch- und Papierhandlung, Plesß.

# Künstlerkarten

empfiehlt

A. Krummer's Buch- u. Papierhandlung.

**Beilage.** Der heutigen Nummer unserer Zeitung liegt ein Prospekt des Prämienlosvereins Totuna, Hamburg bei. Die von ihm gespielten Lose sind überall erlaubt. Prospekte versendet vorher die Geschäftsleitung Maas & Co., Hamburg 25.

Seit  
Jahren bewährt.

**Vollkommenste  
Konstruktion!  
Preis**



Ueber  
**30 000**  
im  
Gebrauchel  
**350 Mk.**

# Adler-Schreibmaschine.

**Hervorragende Eigenschaften:**

## **Unmittelbar sichtbare Schrift.**

Während der Arbeit kann das Geschriebene vom ersten bis zum letzten Buchstaben sofort überschauen und nachgelesen werden, ohne dass dazu eine besondere Bewegung erforderlich wäre.

## **Unerreichte Durchschlagskraft.**

Durchschlag-Kopien — bis zu 20 auf einmal — möglich.

Stets gleichmässiger Buchstabenzwischenraum. — Zeilengradheit. — Schönheit der Schrift. — Einfachste Typenreinigung.

## **Grösste Schreibgeschwindigkeit.**

Durch die Umschaltung und das kleine, übersichtliche Tastbrett mit nur 30 Tasten arbeitet die Adler so schnell und sicher, dass auch der grössten Schreibgeschwindigkeit keine Schranken gesetzt sind, denn je kleiner das Tastbrett ist und je kompakter die Schriftzeichen stehen, desto besser und übersichtlicher ist es für das Auge und desto geringer ist der Weg, den die Hände zurücklegen müssen. — Grösste Dauerhaftigkeit.

**Leichtes Erlernen.** Der genial einfache Gesamt-Mechanismus ermöglicht sofortiges Verständnis des Gebrauchs, sowie bequeme und sichere Handhabung der Maschine.

## **Verschiedene Schriftarten.**

## **Grosse Zahl der Schriftzeichen.**

Bei 30 Tasten 90 verschiedene Schrift-

zeichen. Dadurch ist es möglich, auf der Adler mit Universal-Tastatur ohne weiteres: Deutsch, Französisch, Englisch, Holländisch, Italienisch etc. zu schreiben.

**Für alle Sprachen der Welt dient die Adler. Mit einer Adler kann in mehreren Sprachen** mit verschiedenen Schriftzeichen geschrieben werden.

**Beschreiben des vorderen Repektraumes** mit einzelnen Zeilen u. ganzen Absätzen bei der Adler automatisch ermöglicht durch einfachen Druck auf die rechte Randstellertaste.

**Beschreiben des hinteren Repektraumes** zur richtigen Silbentrennung ist bei der Adler ermöglicht nach einfachem Druck auf eine dazu bestimmte Ausrücktaste.

**Die Zurückführung des Wagens** um je eine Buchstabenbreite ist bei der Adler ermöglicht durch leichten Ruck an einem Rückschalthebel.

**Die Regulierung der Spannung** zwischen Papier und Andruckwalze kann bei der Adler leicht geschehen, so dass Einlagen für 20 Durchschläge oder mehrere Kanzleibogen ebenso exakt transportiert werden wie einzelne Blätter.

Ueber den praktischen Blattgeradehalter und unübertroffenen Adler Dezimal-Tabulator, sowie über extra-breiten Wagen etc. siehe Katalog. — Man verlange Katalog.

Alleinvertrieb für die Kreise Pless und Rybnik:

# A. KRUMMER, PLESS,

Spezialgeschäft für Büro-Bedarf.